

Strassenverkehrsgesetz der Gemeinde Seewis (GSVG-2005)

**Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7, 10 und 13 GAV zum SVG,
Art. 15 WaG, Art. 20 KWaG und Art. 16 KWaV
von der Gemeindeversammlung angenommen am 25. Februar 2005.**

Art. 1

Fahrverbot

¹ Auf allen Flur- und Waldstrassen und auf dem Alpweg mit Ausnahme der unter Art. 2 aufgeführten Strassen besteht ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

² Folgende Forststrassen dürfen nur für forstliche Zwecke oder mit Ausnahmegewilligung gemäss Art. 4 benützt werden:

- a) Hochgericht alte Kantonsstrasse
- b) Hochgericht ab Markusplatz
- c) Manneswald ab Raraliabrücke
- d) Cholplatz
- e) Gandawald
- f) Bausch

Art. 2

Ausnahmen

Die folgenden Flur- und Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und sind für den Motorfahrzeugverkehr offen:

- a) Flurstrassen Tawalrank – Mülibrüggli
 Dunkle Buche – Unterprada
 Raraliabrücke – Tanzplatz
 Tanzplatz – Wimmisana – Gasthaus Fadära
 (unter Vorbehalt des Sonntagsfahrverbotes Wimmisana – Fadära)
- b) Waldstrassen Mülibrüggli – Raraliabrücke
 Crestacalva – Parkplatz Gandawald

Art. 3

Bewilligungsfrei

Vom Fahrverbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (zum Beispiel Kaminfeger, Brandschutzsachverständiger, Gericht für Augenscheine etc.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen, welche von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- d) auf dem Alpweg: Fahrten zur Erfüllung land- und forstwirtschaftlicher Zwecke
auf den Flurstrassen: Fahrten zur Erfüllung land- und forstwirtschaftlicher Zwecke für Fahrzeuge deren Höchstgeschwindigkeit unbeladen auf ebener Strasse im schnellsten Gang 40 km/h nicht übersteigen darf.
- e) Lieferanten von Anwohnern mit dauerndem Wohnsitz im von Art. 1 belegten Gemeindegebiet und Lieferanten von einem bodenabhängigen Landwirtschaftsbetrieb.

Bewilligungen **Art. 4**

- ¹ Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für
- a) Fahrzeuge von Haltern, die im von Art. 1 belegten Gemeindegebiet ihren dauernden Wohnsitz haben oder ihr eigenes Geschäft betreiben;
 - b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern im von Art. 1 belegten Gemeindegebiet;
 - c) Fahrzeuge von Berufsleuten, Hüttenwirten und Konzessionären zur Ausübung ihrer Tätigkeit und für Fahrten zu Baustellen;
 - d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
 - e) Fahrzeuge von Zubringern für bestimmte Zwecke (z. B. Heuen, Hirtenbesuche, Besuche, Transport von Leseholz und Wild).

² Der Gemeindevorstand kann für spezielle Anlässe, z.B. Älplersonntag, Feldgottesdienst etc. oder bei ausgewiesenem Bedürfnis Fahrbewilligungen erteilen.

³ Ausgeschlossen ist indes die Erteilung einer Fahrbewilligung für Tagesaufenthalter, Ausflügler, Pilzesammler, Wanderer, Gleitschirmflieger etc..

Gebühren **Art. 5**

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für motorisierte Fahrzeuge:
 1. auf den Flurstrassen CHF 80.—
 2. auf dem Alpweg CHF 60.—
 3. auf den Flurstrassen und dem Alpweg zusammen CHF 100.—
 4. für Anwohner und Geschäftsinhaber gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a für die Zufahrt zum Wohnort bzw. Geschäftssitz CHF 20.—
- b) Jahresbewilligung für ein zweites Fahrzeug im gleichen Haushalt 50 %, mindestens CHF 20.—
- c) Monatsbewilligung für motorisierte Fahrzeuge:
 1. auf den Flurstrassen CHF 40.—
 2. auf dem Alpweg CHF 30.—
 3. auf den Flurstrassen und dem Alpweg zusammen CHF 50.—
- d) Wochenbewilligung für motorisierte Fahrzeuge CHF 20.—
- e) Tagesbewilligung für motorisierte Fahrzeuge CHF 10.—
- f) Zweiradmotorfahrzeuge 50 %, mindestens CHF 10.— auch für mehrere Fahrzeuge im gleichen Haushalt

² Im Rahmen von Art. 4 lit. c kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin für Fahrten zu Baustellen eine pauschale Gebühr erheben. Die Gebühr wird nach der voraussichtlichen Bauzeit berechnet und beträgt CHF 200.— pro Monat oder Teile davon, mindestens jedoch CHF 200.—. Ebenso kann der Gemeindevorstand im Rahmen von Art. 4 Abs. 2 eine pauschale Gebühr erheben.

³ Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand je nach Tragfähigkeit der Strasse und Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben.

⁴ Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt und ist drei Tage gültig.

⁵ Die von der Gemeindekanzlei auszustellende Bewilligung ist nicht übertragbar und am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Art. 6

Vorschriften

- a) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.
- b) Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- c) Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen ist nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen gestattet.

Art. 7

Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet die Strasseneigentümerin nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR.

Art. 8

Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis CHF 1'000.—, im Wiederholungsfalle bis CHF 5'000.— bestraft. Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9

Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 10

Publikation

Die mit diesem Gesetz erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement, einer allenfalls erforderlichen Publikation sowie der Anbringung der entsprechenden Signalisation in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Das *Strassenverkehrsgesetz der Gemeinde Seewis* tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 25. Februar 2005 rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das Strassenverkehrsgesetz der Gemeinde Seewis vom 20. September 2002.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. Februar 2005.

Der Gemeindepräsident: sig. Urs Hardegger
Die Aktuarin a. i.: sig. Gabriella Ambühl